

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz über das Verfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände unter fünf Thalern Werth andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. März 1850.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Mandelsloh.

Wir Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Reustadt und Lautenburg

I. I.

haben, um bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über ganz geringe Gegenstände das Verfahren noch mehr zu vereinfachen und noch weniger kostspielig zu machen, mit Zustimmung des getreuen Landtages zu verordnen beschlossen und verordnen andurch, wie folgt:

§. 1.

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über einen Gegenstand von weniger als fünf Thalern Werth findet das durch das Gesetz vom 31. Mai 1817 für geringfügige Sachen geordnete Verfahren (Reg. Bl. v. Jahre 1817 S. 61 ff.) mit folgenden Abweichungen Statt.

§. 2.

Zu §. 17 des Gesetzes v. 31. Mai 1817.

Auch eine nicht von einem Rechtsanwalte gefertigte Klage ist zulässig.

§. 3.

Zu §. 32 des Gesetzes v. 31. Mai 1817.

Eine schriftliche Antwort auf die Klage ist unzulässig, vielmehr ist der Beklagte mündlich über die Klage zu vernehmen.